

## Vorlage an den Landrat

### Formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative»); Vorlage zur Rechtsgültigkeit 2026/5512

vom 19. Mai 2026

#### 1. Ausgangslage

Am 29. Januar 2026 ist die «Formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative»)» nach erfolgter Beschlüsse von 11 Gemeinden eingereicht worden. Gestützt auf § 73 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 7. September 1981 (GpR; SGS 120) wurde von der Landeskanzlei am 24. Februar 2026 verfügt, dass die formulierte Initiative zustande gekommen ist (Publikation der Verfügung der Landeskanzlei im Amtsblatt vom 26. Februar 2026).

Die Finanz- und Kirchendirektion hat gemäss Auftrag des Regierungsrats vom 3. März 2026 daraufhin am 13. März 2026 den Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat gebeten, die Rechtsgültigkeit der formulierten Initiative «Formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankengewinne («Bankgewinn-Initiative»)» abzuklären. Mit Datum vom 27. April 2026 hat der beauftragte Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat das Ergebnis seiner Abklärung der Rechtsgültigkeit der Initiative vorgelegt.

#### 2. Wortlaut der Initiative

Die formulierte Initiative hat folgenden Inhalt:

*Die Einwohnergemeinden Arisdorf, Buckten, Duggingen, Ettingen, Häfelfingen, Känerkinden, Laufen, Lausen, Liestal, Pratteln und Sissach (im Folgenden: Initiativgemeinden) stellen das folgende formulierte Begehren:*

*I. Das Kantonalbankgesetz vom 24. Juni 2004 (GS 35.0241; SGS 371) wird wie folgt geändert:*

##### *§ 16 Reingewinn*

*<sup>4</sup> Der öffentlichen Hand zustehende Ausschüttungen gemäss Absatz 3 fallen zu zwei Dritteln dem Kanton und zu einem Drittel den Einwohnergemeinden im Verhältnis zu ihrer Einwohnerzahl zu.*

*II. Diese Gesetzesänderung tritt nach Annahme durch das Volk am ersten Tag des auf die Volksabstimmung folgenden Kalendermonats in Kraft.*

##### *Rückzugsklausel*

*Die Gemeinderäte der Initiativgemeinden sind ermächtigt, die Initiative zurückzuziehen.*

##### *Federführende Gemeinde*

*Die federführende Gemeinde ist Liestal.*

### **3. Rechtsgültigkeit der Initiative**

In der beauftragten Abklärung vom 27. April 2026 vertritt der Rechtsdienst von Regierungsrat und Landrat die Auffassung, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Bankengewinn-Initiative» rechtsgültig ist. Das Volksbegehren erfüllt die (formellen) Gültigkeitserfordernisse, namentlich die Einheit der Form sowie die Einheit der Materie. Die Umsetzung des Begehrens ist möglich. Ein Verstoß gegen übergeordnetes Bundesrecht, Völkerrecht, interkantonaies Recht oder das Verfassungsrecht des Kantons ist ebenfalls nicht ersichtlich. Namentlich ist es zulässig, auf dem Weg der formulierten Gesetzesinitiative vorzusehen, dass der Reingewinn der BLKB nebst dem Kanton auch an die Gemeinden ausgeschüttet werden kann.

### **4. Anträge**

#### **4.1. Beschluss**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat zu beschliessen, dass die formulierte Gesetzesinitiative «Formulierte Gesetzesinitiative über die gerechte Verteilung der staatlichen Bankgewinne («Bankgewinn-Initiative»)» als rechtsgültig erklärt wird.

Liestal, 19. Mai 2026

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Dr. Anton Lauber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich

### **5. Anhang**

– Abklärung des Rechtsdiensts von Regierungsrat und Landrat vom 27.04.2026